

Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband. E. B.

29. ordentliche Verbandsversammlung am Sonntag, den 22. September 1912, vormittags 11 Uhr, im Saale des „Hotel Löwe“ zu Rudolstadt.

(Fortsetzung zu Nr. 234 u. 235 d. Bl.)

Auch die Gefälligkeitsgeschäfte im Buchhandel bildeten den Gegenstand eines Referats auf der Bahreuther Versammlung. Der Referent wies darauf hin, daß auch in dieser Frage bereits der Verlegerverein in dankenswerter Weise eingegriffen habe. Er hat seinen Mitgliedern folgendes gedrucktes Schreiben zur Abwehr von Ansprüchen seitens Verwandter und Bekannter auf Lieferung von Büchern unter dem Ladenpreise zur Verfügung gestellt:

»Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hat im Januar 1912 den Wunsch ausgesprochen, daß kein Buchhändler — weder Verleger noch Sortimenter — irgendwelchen Bücherbedarf an Verwandte, Freunde, Bekannte, ebensowenig an Autoren, mit denen er verlegerisch in Verbindung steht, zu anderen Preisen als zu den Ladenpreisen — ohne jeglichen Rabatt — liefern soll.

So gerne ich Ihnen also gefällig wäre, so muß doch zugegeben werden, daß eine gerechte Forderung des schwer um seine Existenz ringenden Sortimenters-Buchhandels hier vorliegt, der ich mich unbedingt zu unterwerfen habe.

Ich bitte Sie daher, die betreffenden Bücher in einer Sortimentsbuchhandlung zu bestellen und meine Ablehnung nicht übel zu vermerken.

Hochachtungsvoll.

Hoffentlich bedienen sich in künftigen Fällen alle Verleger dieses Abwehrmittels. Wie groß die Schädigung des Sortiments in einzelnen Fällen sein kann, geht daraus hervor, daß einzelne Verleger Autoren, die sie damit für ihren Verlag gewinnen wollten, die Lieferung ihres ganzen Bedarfs zum Nettopreise angeboten haben, also nicht nur derjenigen Literatur, die die Autoren speziell bei der Abfassung eines für den betreffenden Verlag zu bearbeitenden Werkes benötigen, die sie also zum Nettopreise zu beziehen auf Grund eines alten Gewohnheitsrechts Anspruch haben.

Noch umfangreicher als solche Gefälligkeitsgeschäfte seitens der Geschäftsinhaber dürften jedoch die Geschäfte der Angestellten sein. Soweit es sich um Angestellte eines Sortimentersgeschäftes handelt, greift ohne weiteres das Handelsgesetzbuch ein, das den Angestellten auf eigenen Gewinn gerichtete Geschäfte verbietet. Aber auch die Weitergabe von Büchern zum Buchhändler-Nettopreise muß unter allen Umständen unterbunden werden. Der Verbandsvorstand wird einen Revers ausarbeiten, der von allen Angestellten unterschrieben werden muß und in dem sie sich verpflichten, Gegenstände des Buchhandels nur mit Genehmigung des Chefs und nur zum eigenen Gebrauche zu beziehen und sie weder zum Laden-, noch unter dem Ladenpreise weiterzuerkaufen. Die Schädigung des Sortiments durch solche Gefälligkeitsgeschäfte ist namentlich in den Stapelplätzen des Buchhandels eine ganz außerordentliche. So hat z. B. der Inhaber einer großen Leipziger Firma festgestellt, daß seine Angestellten eine Kontinuation von 500 Exemplaren der Modenwelt bezogen haben. In Leipzig und Berlin ist beinahe jeder Mensch imstande, mit Hilfe eines Inhabers oder Angestellten eines buchhändlerischen Geschäftes für sich, seine Verwandten, Regelbrüder usw. den gesamten Bedarf unter dem Ladenpreise zu beziehen. Es sollte eine Ehrenpflicht jedes Chefs sein, hierin Abhilfe zu schaffen. Ich halte es auch unbedingt für erforderlich, daß künftig jeder solcher Fall des Verkaufs unter dem Ladenpreise als ein Verstoß gegen die Verkaufsordnung angesehen und geahndet wird — ganz gleichgültig, ob hier Absicht oder Gedankenlosigkeit vorliegt. Alle solche Fälle tragen dazu bei, den Glauben an die Solidität des Buchhandels im Publikum zu erschüttern und die Meinung zu

verbreiten, als arbeite der Buchhandel mit Riesengewinnen.

Einer Anregung des Börsenvereins-Vorstandes zufolge habe ich in den einzelnen Städten unseres Verbandsbezirktes eine Umfrage veranstaltet, ob den angefahrenen Sortimentersbuchhandlungen durch den Geschäftsbetrieb von Verkehrsbureaus, Auskunftstellen für Fremdenverkehr, Verschönerungsvereinen und ähnlichen Einrichtungen eine erhebliche Konkurrenz gemacht werde. Auf 79 Anfragen sind 63 Antworten eingegangen. Der Erfolg entspricht kaum der Arbeit: eine wirkliche Konkurrenz wird eigentlich nur in zwei bis drei Fällen beklagt, trotzdem gerade in unserem Verbandsbezirkte zahlreiche Kurorte und Sommerfrischen liegen. Es kann unseren Mitgliedern nur empfohlen werden, sich selbst durch Mitarbeit an derartigen Organisationen zu beteiligen, damit auch künftig eine Schädigung ihrer Interessen vermieden werde.

In den letzten Wochen ist in einer Reihe von Tageszeitungen das Inserat der »Deutschen Gesellschaft zur Verbreitung guter Bücher« (Ehrenpräsidium: Reichskanzler Fürst von Bülow) erschienen, in welchem Romane und Novellen ohne Erwerbabsicht von dem Bevollmächtigten M. Bud, Berlin W. 15, »für kaum ein Zehntel des üblichen Preises« angeboten werden. Das Börsenblatt hat sich mit dieser Gesellschaft schon mehrfach beschäftigt, wie Ihnen erinnerlich sein wird. Nach alledem, was bisher darüber bekannt geworden ist, erscheint es möglich, daß hier ein Verstoß gegen das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb vorliegt. Wir werden nachher über den Antrag eines unserer Mitglieder auf Erhebung der Klage gegen genannten Verein zu verhandeln haben.

Während der Sortimentersbuchhandel einerseits bemüht ist, die ihm durch Unterbietungen des Ladenpreises und die zunehmende Konkurrenz Unberufener erwachsenden Schädigungen abzuwehren, sinnt er andererseits auch darauf, seine wirtschaftliche Lage auf andere Weise zu verbessern. Es steht hier in erster Linie das Bestreben nach einer allgemeinen Erhöhung des Verleger-Rabatts, welche Frage ebenfalls zum Gegenstande eines Referats auf der vorjährigen Eisenacher Herbstversammlung gemacht worden war. In der sich daran anschließenden interessanten Debatte vertrat Ihr Vorsitzender die Meinung, daß das Sortiment immer mehr Zahlenmaterial dafür beibringen solle, daß der jetzige Rabattsatz für die wissenschaftliche Literatur, denn nur um diese handle es sich, von fast durchgehends 25 Prozent, die Fortexistenz des wissenschaftlichen Sortiments in Frage stelle. Es sei als ein nobile officium zumal des hier fast allein in Frage kommenden großen Verlags zu betrachten, daß er das für ihn tätige Sortiment zureichend entlohne, selbst wenn dies nur durch eine Erhöhung der Bücherpreise in manchen Fällen möglich sei, die in Zeiten allgemeiner Teuerung ohnehin nicht wundernehmen könne. Es sei gleich hier darauf hingewiesen, daß diese Anschauung in weiten Kreisen des Verlags nicht geteilt wird, wie der zur Ostermesse erstattete Jahresbericht des Verlegervereins dartut, wo es folgendermaßen heißt:

»Die vom Sortiment geforderte weitere allgemeine Erhöhung der Rabatte wird kaum Aussicht auf Erfolg haben. Die wissenschaftlichen Verleger, deren Bücher von Jahr zu Jahr entsprechend dem größeren Umfange im Preise wachsen und daher auch für den Zwischenhändler einen entsprechend größeren Gewinn lassen, müßten andere Vertriebsmöglichkeiten für sich in Anspruch nehmen, wenn bei dem bisherigen Rabatt das Sortiment versagen sollte. Aber auch die Rabatte der Verleger allgemeiner, schön- und populärwissenschaftlicher Literatur dürften an der Grenze des Möglichen angelangt sein. Es liegt für das Sortiment auch nicht das erstrebenswerte Ziel in der Höhe der Rabatte, die, wenn sie die